



RM Umweltkonsulenten ZT GmbH
Rabensteinerweg 5
8130 Frohnleiten

Simon Penker, MSc, MSc
Sachbearbeiter

+43 1 71100-805956
Stubenring 1, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der Geschäftszahl an das Abteilungspostfach zu richten.

Geschäftszahl: 2024-0.401.336

Akkreditierung;
RM Umweltkonsulenten ZT GmbH,
Identifikationsnummer 0426

BESCHEID

Spruch

Gemäß Akkreditierungsgesetz 2012 - AkkG 2012, BGBl. I Nr. 28/2012, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 40/2014, wird der Bescheid der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort, GZ BMDW-92.251/0307-IV/5/2019, zuletzt geändert mit GZ 2022-0.033.211, wie folgt geändert:

Die Akkreditierung Austria (gemäß § 3 Abs. 1 AkkG 2012 Akkreditierungsstelle des Bundesministers für Arbeit und Wirtschaft) akkreditiert als nationale Akkreditierungsstelle gemäß Artikel 5 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung in Verbindung mit § 8 des Akkreditierungsgesetzes 2012 - AkkG 2012, BGBl. I Nr. 28/2012, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 40/2014, die folgende Rechtsperson

RM Umweltkonsulenten ZT GmbH
Rabensteinerweg 5
8130 Frohnleiten

für die Konformitätsbewertungstätigkeit an dem angegebenen Standort mit dem zugehörigen Akkreditierungsumfang:

Inspektionsstelle gemäß EN ISO/IEC 17020:2012

RM Umweltkonsulten ZT GmbH, Rabensteinerweg 5, 8130 Frohnleiten

Umfang der Akkreditierung gemäß "Beilage zum Bescheid GZ.: 2024-0.401.336"

Die Identifikationsnummer ist weiterhin **0426**.

Erstakkreditierungsdatum: 04.10.2019

Geltungsbereich der Akkreditierung

Der Umfang der Akkreditierung ist in der Beilage, die einen Bestandteil des Änderungsbescheids bildet, festgelegt.

Diese Beilage ersetzt die Beilage des Bescheids GZ 2022-0.033.211.

Auflagen und Bedingungen

1. Akkreditierte Konformitätsbewertungsstellen haben gemäß § 7 AkkG 2012 die der Akkreditierung zu Grunde liegende harmonisierte Anforderungsnorm sowie die von der EA - European co-operation for Accreditation, der ILAC - International Laboratory Accreditation Cooperation und der Akkreditierung Austria zutreffenden Anleitungsdokumente/Leitfäden bzw. verpflichtend erklärten zusätzlichen normativen Dokumente zu beachten und einzuhalten.
2. Hinsichtlich der Pflichten von akkreditierten Konformitätsbewertungsstellen finden die Bestimmungen des § 12 AkkG 2012 Anwendung.
3. Bezüglich der Verwendung des Akkreditierungszeichens sind die Bestimmungen des § 4 AkkG 2012 in Verbindung mit der Akkreditierungszeichenverordnung, BGBl. II Nr. 116/2013, unter Einhaltung des entsprechenden Leitfadens der Akkreditierung Austria anzuwenden.

Eine Nichteinhaltung der Auflagen und Bedingungen kann zu einem Entzug, einer Aussetzung oder Einschränkung der Akkreditierung führen.

Abgabenvorschreibungen

Die Verwaltungsabgaben werden der akkreditierten Stelle RM Umweltkonsulten ZT GmbH in der Beilage "Abgabenvorschreibungen" vorgeschrieben.

Für die Tätigkeit nichtamtlicher Sachverständiger sind Barauslagen angefallen, die gemäß § 10 Abs. 6 Akkreditierungsgesetz 2012 – AkkG 2012, BGBl. I Nr. 28/2012, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 40/2014, von der akkreditierten Stelle zu tragen sind. Der Barauslagenersatz wird der akkreditierten Stelle gemäß § 57 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51/1991 igF, mit gesondertem Mandatsbescheid vorgeschrieben.

Begründung

Mit Schreiben vom 23.06.2023 hat die akkreditierte Stelle die Wiederholungsbegutachtung der Akkreditierung als Inspektionsstelle beantragt. Mit Schreiben vom 23.06.2023, ergänzt am 26.06.2023, hat die akkreditierte Stelle die Erweiterung bzw. Abänderung der Akkreditierung beantragt.

Die Akkreditierung Austria als nationale Akkreditierungsstelle hat das Ermittlungsverfahren eingeleitet und Sachverständige für die Durchführung der Begutachtung bestellt. Die Sachverständigen haben überprüft, ob die entsprechende Kompetenz im Geltungsbereich der Akkreditierung vorhanden ist.

Aufgrund der abschließenden Beurteilung der Sachverständigen gemäß § 9 Abs. 3, 4 AkkG 2012, eingelangt am 29.03.2024, wurden die Erfüllung der Anforderungen für die Akkreditierung und die entsprechende Kompetenz im Geltungsbereich der Akkreditierung als gegeben erachtet, sodass die Begutachtung insgesamt positiv abgeschlossen werden konnte.

Der Akkreditierungsbeirat hat am 30.04.2024 die Weiterführung der Akkreditierung als Inspektionsstelle beschlossen.

Das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens wurde der antragstellenden Konformitätsbewertungsstelle mittels Parteiengehör vom 17.05.2024 gemäß § 45 Abs. 3 AVG 1991 schriftlich mitgeteilt, wozu mit Schreiben vom 28.05.2024 Einverständnis erklärt wurde.

Die Abgabenvorschreibungen gründen sich auf die in der Beilage "Abgabenvorschreibungen" zitierten Gesetzesstellen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist eine Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht zulässig. Die Beschwerde ist schriftlich innerhalb von vier Wochen ab Zustellung beim Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft, Akkreditierung Austria einzubringen. Sie hat den angefochtenen Bescheid sowie die belangte Behörde zu bezeichnen. Darüber hinaus hat die Beschwerde den Umfang der Anfechtung sowie die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, darzulegen. Sie hat das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Beschwerden an das Bundesverwaltungsgericht sind gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung des Bundesministers für Finanzen betreffend die Gebühr für Eingaben beim Bundesverwaltungsgericht sowie bei den Landesverwaltungsgerichten, BGBl. II Nr. 387/2014, gebührenpflichtig. Die Gebühr beträgt € 30,00 und ist unter Angabe des Verwendungszwecks an das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel, Bankverbindung BAWAG P.S.K., IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW, zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist bei Einbringung der Beschwerde durch einen Zahlungsbeleg oder den Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen und der Eingabe anzuschließen. Wird die Beschwerde nicht oder nicht ausreichend vergewährt, erfolgt eine Vorschreibung durch das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel.

Hinweise

1. Informationen zum Akkreditierungsumfang und zu Akkreditierung Austria sind unter <https://www.bmaw.gv.at/akkreditierung> verfügbar.
2. Eine zweisprachige Bestätigung der Akkreditierung Deutsch/Englisch ist diesem Bescheid beigelegt.

Wien, am 12. Juni 2024

Für den Bundesminister:

Dipl.Ing.Dr.techn. Norman Brunner

Abgabenvorschreibungen

Akkreditierungsumfang

Bestätigung der Akkreditierung

Elektronisch gefertigt

	Unterzeichner	Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft
	Datum/Zeit	2024-06-12T16:56:33+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-07,OU=a-sign-corporate-07,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1056650987
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at

Inspektionsstelle

Rechtsperson: **RM Umweltkonsulenten ZT GmbH**
Rabensteinerweg 5, 8130 Frohnleiten

Ident Nr. **0426**

Datum der Erstakkreditierung **04.10.2019**

Level 3 Akkreditierungsnorm **EN ISO/IEC 17020:2012**

Gemäß § 7 AkkG 2012 sind die der Akkreditierung zu Grunde liegende harmonisierte Level 3 Akkreditierungsnorm sowie die von der EA - European co-operation for Accreditation, der ILAC - International Laboratory Accreditation Cooperation und der Akkreditierung Austria zutreffenden Anleitungsdokumente/Leitfäden bzw. verpflichtend erklärten zusätzlichen normativen Dokumente in der geltenden Fassung zu beachten und einzuhalten. Die Akkreditierung erfolgt zusätzlich nach folgenden Bestimmungen, welche ebenso verbindlich in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten sind.

zusätzliche Level 4
Normanforderungen
gemäß EA-1/06

sonstige Anforderungen
EA-3/01
ILAC-P15

IdentNr 0426 Inspektionsstelle
 Standort RM Umweltkonsulenten ZT GmbH
 Rabensteinerweg 5, 8130 Frohnleiten

Dokumentnummer ³⁾ (Ausgabe)	Titel (Inspektionsprogramm)	Typ	Inspektionsverfahren/ Inspektionsmethode	Geltungsbereich/ Geltungsumfang	Bemerkungen
BGBI. II Nr. 181/2015 (2015-06)	Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Pflichten bei Bau- und Abbruchtätigkeiten, die Trennung und die Behandlung von bei Bau- und Abbruchtätigkeiten anfallenden Abfällen, die Herstellung und das Abfallende von Recycling-Baustoffen (Recycling-Baustoffverordnung) (Schad- und Störstofferkundungen nach SOP IP06)	Typ A	Schad- und Störstofferkundung gemäß § 4	Bauwerksuntersuchungen: - Beprobung und Beurteilung von Verdachtsbereichen, insbesondere von mit Schadstoffen kontaminierten Bauwerksteilen - Abschätzung der Menge und Art der gefährlichen Stoffe	einschließlich folgender Normen: - ÖENORM B 3151 - Rückbau von Bauwerken als Standardabbruchmethode - ÖENORM EN ISO 16000-32 - Innenraumluftverunreinigungen - Teil 32: Untersuchung von Gebäuden auf Schadstoffe (ISO 16000-32:2014)
BGBI. II Nr. 39/2008 (2008-01)	Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über Deponien (Deponieverordnung 2008) (VA7.0 – Inspektionsverfahren in Verbindung mit SOP-IP01 – Behandlungsgrundsatz Aushubmaterial, SOP-IP05 – Deponieverordnung 2008, SOP-PN00 – GLC Aushubmaterial vor Aushub ÖN S2126, SOP-PN01 – GLC Abfallhaufen ÖN S2127, SOP-PN03 GLC Gleisaushub in situ und ex situ)	Typ A	- Inspektionen gemäß § 12, „grundlegende Charakterisierung“ - Inspektionen gemäß § 13, Abs.1, Z2 und Z4 „grundlegende Charakterisierung ohne analytische Untersuchung“ - Inspektionen gemäß § 14, grundlegende Charakterisierung von verfestigten, stabilisierten oder immobilisierten Abfällen - Inspektionen gemäß § 15, Übereinstimmungsbeurteilungen - Inspektionen gemäß § 19, Identitätskontrollen	- Anhang 4 Teil 2 Punkt 1: „EINMALIG ANFALLENDE ABFÄLLE“ - Anhang 4 Teil 2 Punkt 1.2. Grundlegende Charakterisierung von Aushubmaterial vor Beginn der Aushub- oder Abräumtätigkeit (in-situ) – in Verbindung mit der ÖNORM S 2126 - Anhang 4 Teil 2 Punkt 1.3. Grundlegende Charakterisierung von Aushubmaterial nach Beginn der Aushub- oder Abräumtätigkeit (ex-situ) – in Verbindung mit der ÖNORM S 2127 - Anhang 4 Teil 2 Punkt 1.4. Grundlegende Charakterisierung von ausgewiesenen Flächen gemäß Altlastensanierungsgesetz – in Verbindung mit der ÖNORM S 2126 und/oder ÖNORM S 2127	einschließlich folgender Probenahmegerichte: - ÖNORM S 2126: Grundlegende Charakterisierung von Aushubmaterial vor Beginn der Aushub- oder Abräumtätigkeit - ÖNORM S 2127: Grundlegende Charakterisierung von Abfallhaufen oder von festen Abfällen aus Behältnissen und Transportfahrzeugen - ÖNORM EN 14899: Charakterisierung von Abfällen - Probenahme von Abfällen - Rahmen für die Erstellung und Anwendung eines Probenahmeplans

Dokumentnummer ¹⁾ (Ausgabe)	Titel (Inspektionsprogramm)	Typ	Inspektionsverfahren/ Inspektionsmethode	Geltungsbereich/ Geltungsumfang	Bemerkungen
				<ul style="list-style-type: none"> - Anhang 4 Teil 2 Punkt 1.5. Grundlegende Charakterisierung von Tunnelausbruchmaterial – in Verbindung mit der ÖNORM S 2126 und/oder ÖNORM S 2127 - Anhang 4 Teil 2 Punkt 1.6. Grundlegende Charakterisierung von Gleisauhubmaterial vor Beginn der Aushub- oder Abräum Tätigkeit – in Verbindung mit der ÖNORM S 2126 - Anhang 4 Teil 2 Punkt 1.7. Grundlegende Charakterisierung von Materialien aus dem Gleisbau nach Beginn der Aushub - oder Abräum Tätigkeit – in Verbindung mit der ÖNORM S 2127 - Anhang 4 Teil 2 Punkt 1.8. Grundlegende Charakterisierung von sonstigen, einmalig anfallenden Abfällen – in Verbindung mit der ÖNORM S 2127 - Anhang 4 Teil 2 Punkt 2: „WIEDERKEHREND ANFALLENDE ABFÄLLE“ - Anhang 4 Teil 2 Punkt 3: ABFALLSTRÖME – in Verbindung mit der ÖNORM S 2127, Kapitel 5 und 6 - Anhang 4 Teil 2 Punkt 5: Identitätskontrolle – in Verbindung mit ÖNORM S 2127 - Anhang 5 	

1) Allfällige Amendments von Normen gelten als mitakkreditiert, sofern darin keine neuen Konformitätsbewertungsverfahren definiert sind. Österreichische Gesetze und Verordnungen sowie EU-Verordnungen sind in der jeweils geltenden Fassung akkreditiert, wenn nicht anders angegeben.

	Unterzeichner	Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft
	Datum/Zeit	2024-06-12T16:56:35+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-07,OU=a-sign-corporate-07,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1056650987
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at	